Liebe Kunden,

wir begrüßen Sie herzlich zur 8. Ausgabe unseres Boxhorn-EDV-Newsletters. Neben unserem attraktiven Angebot mit besten Preisleistungsverhältnissen im Anhang gehen wir diesen Monat auf die Thematik ein, ob und unter welchen Voraussetzungen es dem Arbeitgeber gestattet ist, auf die E-Mails seiner Mitarbeiter zuzugreifen.

Boxhorn-EDV Thema des Monats

Der Arbeitgeber darf nur eingeschränkt auf Mitarbeiter E-Mails zugreifen

Grundsätzlich gilt in Deutschland die gesetzliche Regelung, sofern der Arbeitgeber nicht ausdrücklich die private Nutzung von E-Mails über den geschäftlichen E-Mail-Account verbietet. Diese Regelung verschafft dem Arbeitnehmer einen Persönlichkeitsschutz und verbietet dem Arbeitgeber E-Mails des Mitarbeiters zu lesen. Dies gilt jedoch laut dem Urteil des LAG Berlin-Brandenburg vom 16. Februar 2011 (AZ: 4 Sa 2132/10) nicht mehr völlig uneingeschränkt.

Das heißt, solange der Arbeitgeber die private Nutzung von E-Mails nicht verbietet oder gar erlaubt, und auch der Arbeitnehmer dafür Sorge trägt, dass dienstliche E-Mails den Betrieb erreichen, ist ein Zugriff auf dessen Postfach nicht gestattet. Das Erreichen des Betriebes kann gewährleistet werden, entweder durch eigenes regelmäßiges Abarbeiten der E-Mails, eine Weiterleitung oder auch durch die Information eines Abwesenheitsassistenten, dass man sich bitte an den Kollegen wenden möge, da man nicht erreichbar sei. Unterlässt der Arbeitnehmer dies jedoch und ist auch für den Arbeitgeber nach mehreren Kontaktversuchen nicht greifbar, wird das Interesse des Arbeitgebers an der Abarbeitung der geschäftlichen E-Mails höher bewertet, als das Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers. Dies gilt jedoch nur solange, als sich der Zugriff lediglich auf die geschäftlichen E-Mails beschränkt. Daher empfiehlt es sich zum Nachweis dieser Vorgehensweise, während des Zugriffs, eine zweite Person als Zeugen hinzu zu ziehen.

Das Urteil mit allen Details finden Sie unter: http://openjur.de/u/168249.html
Sollten Sie als Arbeitgeber in eine solche Situation geraten, ist es ratsam sich zuvor bei einem Anwalt über die weitere und rechtlich korrekte Vorgehensweise zu erkundigen.

Des Weiteren stellt sich die Frage, wie mit E-Mails ausgeschiedener Mitarbeiter umzugehen ist. Geschäftliche Korrespondenz muss je nach Art zwischen 6 und 10 Jahren aufbewahrt werden. Allerdings ist die Aufbewahrung in der Live E-Mail Datenbank denkbar ungünstig, da diese so klein wie möglich gehalten werden sollte. Bevor der Mitarbeiter das Unternehmen verlässt, sollte er daher aufgefordert werden, alle privaten Mails aus seinem Postfach zu löschen. Als Archivierungswerkzeug, das aus unserer Sicht die Ansprüche an ein modernes Archivierungssystems erfüllt, bietet sich daher das Programm „Mailstore“ an. Dies bietet zum einen den Vorteil, dass die Mails aus der Live Datenbank genommen werden und komplett per Indexsuche in Sekundenschnelle auffindbar sind. Zum anderen werden gelöschte Benutzer nicht als Lizenz gezählt und sind somit beliebig ohne weitere Kosten archivierbar. Weitere Informationen zu „Mailstore“ finden Sie in unserem Newsletter Juni 2010.

Sollten Sie Interesse an dieser komfortablen E-Mail Archivierung haben, gleich ob für ausgeschiedene oder bestehende Mitarbeiter, oder weitere Informationen zu diesem Thema benötigen, dann sprechen Sie uns an. Wir helfen Ihnen gerne.

Wir würden uns freuen, wenn Sie auch bei unserer heutigen Angebotsauswahl etwas Interessantes finden. Für alle weiteren Anliegen stehen wir Ihnen wie immer jederzeit

zur Verfügung. Ebenso freuen wir uns über Ihre Anregungen oder auch kritischen Anmerkungen zu unserem Newsletter. Ihr Feedback ist uns stets willkommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Boxhorn-EDV Team

Fa. Boxhorn-EDV
Bernhard Boxhorn
Baierbrunnerstr. 3 / IV. Stock
D-81379 München
Tel.: +49 (89) 66500632
Fax.: +49 (89) 66500633
mailto: info@boxhorn-edv.com
Web: www.boxhorn-edv.com

Klicken Sie hier, wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten:
newsletter-unsubscribe@boxhorn-edv.com